

## Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Seelingstädt und Chursdorf der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Seelingstädt v. 19. Mai 2010

Aufgrund von §2 Abs.2 in Verbindung mit §§13 Abs.2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt, Seite A33), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 17. November 2003 (Amtsblatt 2004, Seite A1), hat der Kirchenvorstand für die Friedhöfe Seelingstädt und Chursdorf der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Seelingstädt am 19. Mai 2010 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§1 Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen, an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
4. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

### **§2 Gebührenschuldner**

- Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§3 Fälligkeit, Einziehung und Widerspruch**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt zu geben ist.
2. Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
4. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.
5. Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde.

### **§4 Stundung und Erlass von Gebühren**

- Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.  
Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

## §5 Gebührenübersicht

	Gebühr:
1. Nutzungsgebühren	
1.1 Reihengrabstätten	
1.1.1 für Sargbestattung (= 1 Grablager, 1 Sarg*) für 20 Jahre	300 €
1.1.2 für Urnenbeisetzung (= 1 Grablager, 1 Urne*) für 20 Jahre	300 €
1.2 Wahlgrabstätten	
1.2.1 für Sargbestattung (= 1 Grablager, 1 Sarg u. 1 Urne*) für 20 Jahre	550 €
1.2.2 für Urnenbeisetzung (= 1 Grablager, 2 Urnen*) für 20 Jahre	550 €
1.2.3 für Sargbestattung (= 2 Grablager, 2 Säрге und 2 Urnen für 20 J.	900 €
1.2.4 Verlängerungsgebühr je Jahr 1/20 gem 1.2.1 bis 1.2.3	
*) mögliche maximale Belegung	
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
2.1 Für alle bestehenden Nutzungsrechte an einer Grabstätte wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Kalenderjahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren im Voraus erhoben. Sie ist bis zum 30. Juni eines jeweiligen Erhebungsjahres fällig.	18 €
2.2 Zur Umstellung auf den Erhebungsrhythmus Kalenderjahr gilt für die Jahre 2010 und 2011 folgende Übergangsregelung: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für den Zeitraum Juli 2010 bis Dezember 2011 ist bis zum 30. September 2010 fällig.	
3. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	
Bestattungsgebühr incl. Benutzung/Bereitstellung der Leichenhalle	220 €
4. Genehmigungsgebühren	
4.1 für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Einfassungen)	25 €
4.2 für die Zulassung eines Gewerbetreibenden für das Kalenderjahr	25 €
5. Sonstige Gebühren	
5.1 Gebühr für einheitlich gestaltete Urnenreihengräber (incl. Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre, Kissenstein, Erstbepflanzung und Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)	2.200 €
5.2 Gebühr für einheitlich gestaltete Reihengräber für Sargbestattung (incl. Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre, Kissenstein und Pflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)	1.860 €

## **§6 Besondere zusätzliche Leistungen**

1. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührenübersicht (§ 5) nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr noch dem tatsächlichen Aufwand an Arbeitszeit und Material fest.
2. Für notwendige Kosten, die der Friedhofsverwaltung wegen unbekanntem Aufenthaltes des Nutzungsberechtigten zur Aufenthaltsermittlung entstanden sind, wird vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Entsprechendes gilt für sonstige notwendige Feststellungen der Friedhofsverwaltung, die sich dadurch ergeben haben, dass der Nutzungsberechtigte ihn betreffende wichtige Angaben nicht mitgeteilt hat und die stattdessen mit Kosten für die Friedhofsverwaltung von Meldestellen und dergleichen eingeholt werden mussten.
3. Muss die Bezahlung der Gebühren gemahnt werden, so wird je Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zusätzlich fällig.

## **§7 Öffentliche Bekanntmachung**

1. Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Eingang des Friedhofs Chursdorf und der Bekanntmachungstafel auf dem Friedhof Seelingstädt.
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Seelingstädt aus.

## **§8 Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz und der Öffentlichen Bekanntmachung am 01. Juli 2010 in Kraft. Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt wird.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Seelingstädt vom 22. April 1998 außer Kraft.

Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Seelingstädt  
gez. Vorsitzender / S. Vogel

Seelingstädt, 19. Mai 2010  
gez. Mitglied / B. Wilde  
(Kirchensiegel)